

MODUL 01 / SCHULDVERHÄLTNISSE UND PFLICHTEN

Wer schuldet wem was?

Vom wirksamen Vertrag zur konkreten Leistungspflicht

Im BGB AT hast du geprüft, ob ein Vertrag wirksam zustande kommt. Im Schuldrecht AT folgt die nächste Frage: Was müssen die Beteiligten leisten, und welche Folgen hat eine Störung? Der wirksame Vertrag ist der Ausgangspunkt; er beantwortet noch nicht jede spätere Anspruchsfrage.

Schuldverhältnis im engeren Sinn

Ein **Schuldverhältnis im engeren Sinn** ist die einzelne rechtliche Beziehung, kraft deren ein Gläubiger von einem Schuldner eine bestimmte Leistung verlangen kann. § 241 Abs. 1 BGB beschreibt diese Befugnis. **Gläubiger** ist, wer die Leistung verlangen darf; **Schuldner** ist, wer sie erbringen muss. Eine Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen, etwa wenn jemand vertraglich verpflichtet ist, eine Information nicht weiterzugeben.

Schuldverhältnis im weiteren Sinn

Das **Schuldverhältnis im weiteren Sinn** umfasst die gesamte rechtliche Sonderverbindung zwischen den Beteiligten mit ihren verschiedenen Rechten und Pflichten. Beim Kauf schuldet die Verkäuferin Übergabe und Übereignung der Sache (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Käufer schuldet Kaufpreiszahlung und Abnahme (§ 433 Abs. 2 BGB). Beide können deshalb zugleich Gläubiger und Schuldner verschiedener Ansprüche sein.

Mara verkauft privat ihren Schreibtisch an Tim. Hinsichtlich des Schreibtischs ist Tim Gläubiger; hinsichtlich des Kaufpreises ist Mara Gläubigerin. Die Zahlung erfüllt nicht automatisch auch Maras Pflicht, den Schreibtisch zu übergeben und zu übereignen.

Klausurstart: Formuliere den verlangten Anspruch mit Personen, Leistung und Anspruchsgrundlage. „Mara möchte Geld“ wird zu „Mara könnte gegen Tim einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB haben“.

§ 241 Abs. 1 BGB beschreibt den möglichen Pflichteninhalt. Die konkrete Leistungspflicht ergibt sich regelmäßig aus dem Vertrag und der einschlägigen gesetzlichen Anspruchsgrundlage. Suche deshalb zuerst die passende Vertragsnorm.

MODUL 01 / SCHULDVERHÄLTNISSE UND PFLICHTEN

Leistung und Rücksichtnahme

§ 241 Abs. 1 und Abs. 2 BGB erfüllen verschiedene Aufgaben

Leistungspflichten

Leistungspflichten sind auf die Herbeiführung des geschuldeten Leistungserfolgs gerichtet. Bei einem Kauf gehört dazu beispielsweise die Übereignung der vereinbarten Sache. Die vertragstypischen Hauptleistungspflichten prägen den Vertrag. Daneben können **Nebenleistungspflichten** bestehen, etwa die Pflicht, eine vereinbarte Bedienungsanleitung mitzugeben. Auch sie dienen dem Leistungsinteresse und können grundsätzlich Gegenstand eines Erfüllungsanspruchs sein.

Welche Pflichten bestehen, richtet sich nach der Vereinbarung, ihrer Auslegung (§§ 133, 157 BGB) und den gesetzlichen Regeln. Nicht jede hilfreiche Handlung ist automatisch geschuldet. Prüfe, welche konkrete Verpflichtung die Parteien übernommen haben und welche Handlung zur ordnungsgemäßen Leistung gehört.

Schutzpflichten

Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB verlangen Rücksicht auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen der anderen Seite. Sie sollen insbesondere verhindern, dass bei der Durchführung der rechtlichen Beziehung bereits vorhandene Güter beschädigt werden. Man spricht vom **Integritätsinteresse**: Die andere Seite soll nicht durch den Kontakt zusätzlichen Schaden erleiden.

Bringt Mara den verkauften Schreibtisch vereinbarungsgemäß in Tims Wohnung, muss sie nicht nur richtig leisten. Sie darf beim Transport auch nicht vermeidbar Tims Fensterscheibe zerstören. Der Schreibtisch betrifft die Leistungspflicht; die unbeschädigte Fensterscheibe betrifft die Schutzpflicht.

Nicht nach der Größe sortieren: Eine „kleine“ Pflicht ist nicht deshalb eine Schutzpflicht. Entscheidend ist ihre Funktion: Dient sie dem Leistungserfolg oder dem Schutz sonstiger Rechte und Interessen?

Die Verletzung einer Schutzpflicht kann Schadensersatz auslösen. Dafür müssen zusätzlich die Voraussetzungen der einschlägigen Anspruchsgrundlage vorliegen. Die bloße Einordnung unter § 241 Abs. 2 BGB ersetzt weder Vertretenmüssen noch Schaden und Kausalität.

MODUL 01 / SCHULDVERHÄLTNISSE UND PFLICHTEN

Pflichten schon vor dem Vertrag

§ 311 Abs. 2 BGB und die vorvertragliche Sonderverbindung

Vertragliche und gesetzliche Entstehung

Ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis entsteht grundsätzlich durch Vertrag (§ 311 Abs. 1 BGB). Daneben gibt es gesetzliche Schuldverhältnisse, etwa aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung. Sie setzen keinen wirksamen Vertrag zwischen den Beteiligten voraus. Die Regeln des Schuldrecht AT sind dabei im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs zu beachten.

Vorvertragliches Schuldverhältnis

Nach § 311 Abs. 2 BGB können bereits Vertragsverhandlungen, eine Vertragsanbahnung oder ähnliche geschäftliche Kontakte ein Schuldverhältnis begründen. Dieses enthält die Rücksichtnahmepflichten des § 241 Abs. 2 BGB. Ein Kaufvertrag muss noch nicht geschlossen sein. Aus dem bloßen Verhandlungskontakt folgt aber grundsätzlich kein Anspruch auf die später verhandelte Hauptleistung.

Nora besichtigt eine privat angebotene Kommode in Leons Wohnung. Leon ermöglicht ihr mit Blick auf einen möglichen Kauf den Zugang zu seinem Einflussbereich. Dadurch kann eine vorvertragliche Sonderverbindung nach § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB entstehen. Leon muss bei der Besichtigung auf Noras Rechtsgüter Rücksicht nehmen; Nora muss umgekehrt Leons Eigentum schonen.

Dritte und Vertrauen

§ 311 Abs. 3 BGB ermöglicht unter besonderen Voraussetzungen eine Sonderverbindung zu Personen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Die bloße Beteiligung eines Vertreters oder Vermittlers genügt dafür nicht automatisch. Ein gesetzlich hervorgehobener Fall ist die erhebliche Beeinflussung der Verhandlungen durch besonderes persönliches Vertrauen.

Definition lernen: Ein vorvertragliches Schuldverhältnis ist eine durch einen qualifizierten geschäftlichen Kontakt begründete rechtliche Sonderverbindung mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB.

Ein rein sozialer Kontakt ist nicht ohne Weiteres eine Vertragsanbahnung. Die rechtliche Nähe muss sich aus den tatsächlichen Umständen ergeben; ein später gescheiterter Vertrag beseitigt zuvor entstandene Schutzpflichten nicht rückwirkend.

MODUL 01 / SCHULDVERHÄLTNISSE UND PFLICHTEN

Den Anspruch sauber prüfen

Entstehung, Erlöschen und Durchsetzbarkeit auseinanderhalten

Die drei Prüfungsstufen

Bei einem Leistungsanspruch prüfst du zunächst, ob er **entstanden** ist. Beim vertraglichen Anspruch setzt dies regelmäßig einen wirksamen Vertrag und den entsprechenden Pflichteninhalt voraus. Anschließend untersuchst du, ob der Anspruch durch einen späteren Umstand **erloschen** ist, beispielsweise durch Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB). Schließlich prüfst du die **Durchsetzbarkeit**: Eine Einrede kann verhindern, dass die Leistung gegenwärtig verlangt werden kann.

Diese Reihenfolge macht sichtbar, welche Rechtsfolge eine Norm anordnet. Ein bereits bezahlter Kaufpreis fehlt nicht wegen eines unwirksamen Kaufvertrags. Der entstandene Zahlungsanspruch ist vielmehr durch Erfüllung erloschen. Eine berechtigt erhobene Einrede aus § 320 BGB lässt den Anspruch dagegen grundsätzlich bestehen, hemmt aber seine Durchsetzung.

Die Rolle des § 280 BGB

Bei einer Pflichtverletzung ist § 280 Abs. 1 BGB eine zentrale Schadensersatzgrundlage. Prüfe Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Vertretenmüssen sowie einen dadurch verursachten ersatzfähigen Schaden. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB enthält eine Vermutung des Vertretenmüssens; der Schuldner kann sich entlasten.

Verzögerungsschäden erfordern zusätzlich § 286 BGB (§ 280 Abs. 2 BGB). Für Schadensersatz statt der Leistung verweist § 280 Abs. 3 BGB auf weitere Voraussetzungen. Die genaue Auswahl lernst du ab Modul 05.

Treu und Glauben

§ 242 BGB verlangt eine Leistung entsprechend Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte. Die Norm konkretisiert Pflichten und begrenzt die Rechtsausübung. Sie ist kein Ersatz für die Prüfung spezieller Vorschriften.

Mit dem Gesetz arbeiten: Lies § 241 und § 311 BGB nebeneinander. Kennzeichne Leistungs- und Schutzpflichten nur, soweit deine Prüfungsordnung Eintragungen erlaubt. Die Abgrenzung solltest du unabhängig von Markierungen erklären können.

MODUL 01 / SCHULDVERHÄLTNISSE UND PFLICHTEN

Fall 01: Besichtigung mit Folgen

Schutzpflichten bei einem privaten Verkauf

Leon (L) bietet seine gebrauchte Kommode in einer privaten Kleinanzeige für 160 Euro zum Verkauf an. Nora (N) vereinbart mit ihm einen Besichtigungstermin in seiner Wohnung. Beide sind volljährig. Ein Kaufvertrag soll erst nach der Besichtigung geschlossen werden.

Kurz vor Ns Ankunft wischt L den Flur. Er weiß, dass der glatte Boden dadurch sehr rutschig ist. Er lässt ihn nass, obwohl N auf dem Weg zur Kommode dort hindurchgehen muss. Eine Warnung gibt er nicht; eine trockene, gefahrlose Strecke wäre ohne Aufwand möglich gewesen. N kann die Nässe nicht erkennen.

N rutscht im Flur aus. Ihr Smartphone fällt zu Boden und wird beschädigt. N lässt es fachgerecht reparieren und bezahlt die Rechnung über 140 Euro. Diese tatsächlich angefallenen Gesamtkosten sind angemessen. N trifft keine eigene Unachtsamkeit. Ohne den rutschigen Boden wäre der Schaden nicht eingetreten. N kauft die Kommode anschließend nicht.

Deine Aufgabe

Hat N gegen L einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB? Andere Anspruchsgrundlagen sind nicht zu prüfen. Vertiefte Fragen der Schadensberechnung bleiben außer Betracht.

Deine Lösungsskizze

Trenne Vertragsschluss und Vertragsanbahnung. Benenne die konkrete Schutzpflicht und die Handlung, die L zum Schutz von N hätte vornehmen müssen. Vermeide den Schluss, ohne Kaufvertrag gebe es keinerlei schuldrechtliche Pflichten.

Abwandlung

L trocknet den Boden sorgfältig. N stößt ihr Smartphone ohne jeden Zusammenhang mit dem Zustand des Flurs selbst vom Tisch. Welche Voraussetzung des geprüften Anspruchs fehlt dann?

MODUL 01 / SCHULDVERHÄLTNISSE UND PFLICHTEN

Lösung 01: Kein Kauf, trotzdem Pflichten

Die vorvertragliche Schutzpflichtverletzung

I. Anspruch der N aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB

N könnte gegen L einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 140 Euro haben. Dafür müsste L eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt und den dadurch verursachten Schaden zu vertreten haben.

1. Schuldverhältnis

Ein Kaufvertrag ist nicht geschlossen worden. L und N haben jedoch eine Besichtigung zur Vorbereitung eines möglichen Kaufs vereinbart. L ermöglicht N den Zugang zu seiner Wohnung, damit sie die Kommode prüfen kann. Damit liegt eine Vertragsanbahnung im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB vor. Zwischen beiden besteht ein Schuldverhältnis mit Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB.

2. Pflichtverletzung

L musste auf Ns Eigentum Rücksicht nehmen und vermeidbare Gefahren des Besichtigungswegs beseitigen oder vor ihnen warnen. Er lässt den erkennbar gefährlichen Boden nass und warnt N nicht, obwohl eine sichere Strecke ohne Aufwand möglich gewesen wäre. Damit verletzt er seine Schutzpflicht.

3. Vertretenmüssen und Schaden

L kennt die Gefahr und unterlässt zumutbare Schutzmaßnahmen. Er handelt jedenfalls fahrlässig im Sinne des § 276 Abs. 2 BGB, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Umstände zu seiner Entlastung nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB bestehen nicht.

Durch den Sturz wird Ns Smartphone beschädigt. Der rutschige Boden und damit die Pflichtverletzung verursachen die angemessenen Reparaturkosten von 140 Euro. Anhaltspunkte für Mitverschulden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Ergebnis und Abwandlung

N kann 140 Euro aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB verlangen. In der Abwandlung fehlt eine schadensursächliche Pflichtverletzung des L. Das vorvertragliche Schuldverhältnis allein begründet keine Haftung für jeden während der Besichtigung eintretenden Schaden.

Schwerpunkt: Der fehlende Kaufvertrag schließt die vorvertragliche Sonderverbindung nicht aus. Begründe Schutzpflicht und Verletzung anhand der konkreten Gefahr.

MODUL 01 / SCHULDVERHÄLTNISSE UND PFLICHTEN

Wiederholen 01

Sonderverbindung, Leistung und Schutz

Was unterscheidet das Schuldverhältnis im engeren und im weiteren Sinn?

Im engeren Sinn bezeichnet es die einzelne Leistungsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner. Im weiteren Sinn umfasst es die gesamte rechtliche Sonderverbindung mit ihren verschiedenen Ansprüchen, Leistungspflichten und Schutzpflichten.

Woran erkennst du eine Schutzpflicht nach § 241 Abs. 2 BGB?

Sie schützt Rechte, Rechtsgüter und Interessen der anderen Seite vor zusätzlichen Beeinträchtigungen. Anders als die Leistungspflicht ist sie nicht auf den vertraglich geschuldeten Leistungserfolg gerichtet.

Kann es schuldrechtliche Pflichten ohne geschlossenen Vertrag geben?

Ja. Insbesondere begründet § 311 Abs. 2 BGB schon bei qualifizierten vorvertraglichen Kontakten eine Sonderverbindung mit Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB. Auch gesetzliche Schuldverhältnisse setzen keinen Vertrag voraus.

Welche Grundvoraussetzungen hat § 280 Abs. 1 BGB?

Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Vertretenmüssen und ein dadurch verursachter ersatzfähiger Schaden. Nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich der Schuldner entlasten, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Warum sind „Anspruch erloschen“ und „Anspruch nicht durchsetzbar“ verschieden?

Ein erloschener Anspruch besteht nicht mehr. Eine Einrede hemmt grundsätzlich nur die Durchsetzung des bestehenden Anspruchs. Deshalb prüfst du Entstehung, Erlöschen und Durchsetzbarkeit getrennt.

Transferfrage

Die Verkäuferin übergibt die vereinbarte Sache ordnungsgemäß, beschädigt dabei aber fahrlässig den Teppich des Käufers. Die Leistung kann erfüllt sein, obwohl zugleich eine Schutzpflichtverletzung vorliegt. Ordne deshalb nicht den gesamten Vorgang pauschal als „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ ein, sondern untersuche die einzelnen Pflichten.